

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **11 (1860)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verschiedenes.

1. Politische Behörden. Der Große Rath versammelte sich den 18. Oktober außerordentlicher Weise um über die Betheiligung an einer Alpeneisenbahn und die projektirte schnellere Ausführung des Verbindungsstraßenbaus zu berathen. Das Resultat seiner 5tägigen Versammlung sind folgende Beschlüsse:

I.

„Der Kanton Graubünden theiligt sich an einer über einen bündnerischen Bergpaß zu erstellenden, bereits konzessionirten, oder noch zu konzessionirenden Eisenbahn nach Italien mit einem Aktientkapital von zwei Millionen Franken, unter der Bedingung, daß die Regierung von Sardinien wenigstens einen Drittheil der gesammten Baukosten übernehme, mit Verzicht auf jeden Zinsbezug, so lange als für das übrige Baukapital nicht ein solcher von 5 pEt. gedeckt ist, sowie daß wenigstens für einen zweiten Drittheil des Baukapitals, die hierseitige Betheiligung einbegriffen, Prioritätsaktien mit dem vorstehend bedungenen Verzinsungsvorrecht definitiv plazirt werden.“

II.

„Der Große Rath genehmigt die Anträge der Standeskommission betreffend Ausführung des Straßennetzes, in der Voraussetzung, daß zu diesem Zwecke seitens der Bundesversammlung ein Beitrag bewilligt wird, welcher es möglich macht, in Verbindung mit dem jährlichen Kantonsbeitrag von Franken 120,000 innert 12 Jahren die betreffenden Straßenbauten zu vollenden, die auf einzelnen Straßen noch lastenden Vorschüsse zurückzuerstatten und beziehungsweise zu verzinsen, die zu leistenden Abfindungssummen auszurichten und das ganze für alle diese Verwendungen erforderliche Kapital innert 30 Jahren zu amortisiren.

Die hiedurch zum Beschluß erhobenen Anträge der Standeskommission sind folgende:

1. Innert dem Zeitraum von 12 Jahren sollen folgende Verbindungsstraßen erster und zweiter Klasse erstellt, beziehungsweise abbezahlt werden: a) die Prättigäuerstraße, b) die Engadinerstraße bis Martinsbruck, resp. österreichische Grenze, c) Berninastraße mit Einfluß der Strecke Meschino-Veltliner-Grenze, d) Schnystraße, als Verbindung zwischen der obern und untern Kommerzialstraße, e) Flüelastraße, mit Modifikation, f) Oberalpstraße, g) Ofenbergstraße, h) Lukmanierstraße, falls der Bau einer Eisenbahn oder die Erstellung einer Fahrstraße seitens einer Eisenbahngesellschaft bis 1866 nicht gesichert ist, i) Straße von Davos nach Vazerol, k) Straße Chur-Langwies, l) Straße Glanz-Porclas mit Abzweigung nach Villa und Peidner-Bad.

Die Bestimmung der Reihenfolge der zu erbauenden Straßen, sowie der Art und Weise, wie die Rückzahlung der auf den drei Verbindungsstraßen erster Klasse lastenden Vorschüsse befördert werden soll, bleibt noch vorbehalten.

2. Die Ansprüche folgender Straßenzüge, welche bereits eine Prioritätsanwartschaft erworben haben und in Art. 1 nicht aufgenommen sind, sollen auch ferner anerkannt und gewahrt sein, nämlich: a) Wal-
tensburg-Brigels, b) Malans, c) Bonaduz-Kästris, für den Fall, daß
bis 1866 der Bau einer Eisenbahn ins Oberland nicht gesichert sein
sollte, d) Safien-Versam.

Der Kleine Rath ist beauftragt, mit den an den genannten
Straßenzügen beteiligten Gemeinden über Abfindung für ihre Ansprüche
mittelsst Aversalsummen in Unterhandlung zu treten und diesfällige Ein-
verständnisse mit Vorbehalt der Ratifikation der Standeskommission abzu-
schließen, in welche Einverständnisse die geeigneten Bestimmungen über
die Verwendung der vom Kanton zu leistenden Beiträge für Straßenz-
wecke aufzunehmen sind.

Bezüglich derjenigen Straßen, wo eine solche Abfindung nicht sollte
erzielt werden können, bleiben der Standeskommission die weiteren Schluß-
nahmen vorbehalten.

Die Septimer-Straße wird obiger Klasse ebenfalls angereicht und
zwar in dem Sinne, daß, falls die beteiligten Thalschaften und Ge-
meinden den Bau und die Unterhaltung auf sich nehmen, für erstern
ein namhafter Beitrag auf Rechnung des gegenwärtigen Projektes ge-
leistet werden soll.

3. Den übrigen seiner Zeit ordnungsgemäß angemeldeten und
ohne Priorität admittirten Straßen wird ihre Anwartschaft ebenfalls
belassen, so daß der Bau derselben, beziehungsweise die Erstattung ge-
leisteter Vorschüsse, dannzumal zu beginnen hat, wenn das für das
gegenwärtige Projekt erforderliche Baukapital gänzlich amortisirt sein wird.

Der Kleine Rath ist jedoch beauftragt auch bei diesen Straßen in
gleicher Weise, wie in Art. 2 angegeben wurde, auf billige Abfindung
der Berechtigten für ihre Straßenzwecke hinzuwirken.

Es gehören in diese Klasse folgende Straßen: a) Bardisla-Scewis,
b) Inner = Ferrera = Avers, c) Verbindung des Dorfes Nuis mit der
Thalstraße, d) von Planz bis Luvis und Maierhof, e) von Palden-Bad
bis Bals-Platz, f) von der obern Straße über Mons bis Thujs, g) von
Scharans bis Fürstenaue-Zollbrücke, die letztern beiden jedoch nur für
den Fall, daß die Schynstraße nicht zu Stande kommen sollte, h) von
Sagens bis zur Hauptstraße, i) von Cauco nach Roffa und von Grono
bis Cauco, k) von Spißermühl nach Samnaun bis an den Fuß des
Berges, l) von der Fideriser-Alu bis Fideris, m) von Küblis bis Conteris,
n) von Bonaduz bis Sculms, o) Straße und Rheinbrücke von Untervaz
bis Zizers, p) von Soglio nach der Hauptstraße, q) von Brin nach
Lumbrein.

4. Die für obige Zwecke nöthigen und nach Bedürfniß durch successive
Aufnahmen zu beschaffenden Summen werden getilgt durch den Bundes-
beitrag und durch die kantonalen Beiträge von jährlich Fr. 120,000,
welche zu diesem Behufe auch nach der Bauperiode von 12 Jahren so
lange zu verwenden sind, bis die ganze Schuld amortisirt sein wird.

5. In Betreff der Anlage und Baute der in Art. 1 aufgeführten
Straßen, des Güterauskaufs, unentgeltlicher Abtretung des Baumaterials

seitens der Gemeinden, sowie der Unterhaltung der Straßen (in letzterer Beziehung mit Vorbehalt der nöthigen Modifikationen bezüglich Offenhaltung der Bergstraßen im Winter) bleiben die frühern diesfalls angenommenen Grundsätze in Kraft. (Revidirte Gesetzes = Sammlung Pag. 260 — 272.)

Der Kleine Rath ist beauftragt, für beförderliche Errichtung der nöthigen Konventionen, resp. Verpflichtungsurkunden, besorgt zu sein.

6. Der Kl. Rath ist endlich ermächtigt und beauftragt, auf Grundlage des in Art. 1 bezeichneten Straßennetzes mit den Bundesbehörden sowohl wegen des Beitrags der Eidgenossenschaft an die Baukosten, als wegen Betheiligung derselben an der Straßenunterhaltung, namentlich mit Bezug auf den Schneebruch, in Unterhandlung zu treten und unter Ratifikationsvorbehalt die erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen.

Unter Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses und weitere Darlegung des Sachverhalts im großrätlichen Ausschreiben ist dem Volk die Frage zur Abstimmung vorzulegen, ob dasselbe seine Genehmigung ertheilen wolle, daß der Kanton bei einer bündnerischen Alpenbahn sich mit Aktien für zwei Mill. Franken betheilige und daß die im Jahr 1853 für Verbindungsstraßen bewilligten Beiträge von jährlich Fr. 120,000 künftig in der Weise verwendet werden, daß mit Hülfe des zu gewärtigenden Bundesbeitrags das Straßennetz innert 12 Jahren ausgeführt und das ganze Baukapital innert 30 Jahren amortisirt wird, — mit der nähern Bestimmung, daß, wenn die eine oder andere Voraussetzung, d. h. bei der Eisenbahn die bezeichnete Betheiligung von Sardinien nebst übrigen Bedingungen, beim Straßennetz der betreffende Bundesbeitrag, nicht eintreten sollte, alsdann nur dasjenige der beiden Unternehmungen, bei welchem die Voraussetzung zutrifft, ausgeführt wird, hinsichtlich des andern aber die weiteren Berathungen und Entschlüsse der Behörden vorbehalten bleib.n.“

2. Vereinschronik. Der Monat Oktober war sehr reichhaltig an Versammlungen landwirthschaftlicher Vereine und an Ausstellungen. Den Reigen eröffnete der landwirthschaftliche Verein der Gruob mit einer Viehausstellung in Glanz, die noch auf das Ende September fällt. Die einzelnen Ortschaften dieses Bezirkes waren dabei ziemlich gut vertreten. Eine Produktausstellung soll Ende Oktober stattfinden.

Bald darauf folgte an einem davon sehr entfernten Bezirke eine andere Lokalausstellung in Guarda, veranstaltet vom landwirthschaftl. Vereine des Bezirks Inn. Auch diese ging sehr bescheiden vorüber und wir sind leider nicht in Fall gesetzt darüber etwas Genaueres zu berichten. Es sind diese Lokalausstellungen auf dem Lande ganz neue sehr erfreuliche Erscheinungen, welche sehr anregend wirken. Nur sollten sie fördernd statt hemmend in Beziehung auf eine Kantonalausstellung sich verhalten.

Eine etwas größere Dimension hatte dann die vom bündnerischen landwirthschaftlichen Vereine veranstaltete Vieh- und Produkten-Ausstellung, welche für den ganzen Kanton bestimmt war; aber auch diese ist bescheiden ausgefallen, was bei dem zurückhaltenden Charakter unseres Volks für das erste Mal kaum anders zu erwarten war. Immerhin ist dieselbe so ausgefallen, daß sie als Ermunterung für die Zukunft dienen wird.

An der Viehausstellung nahmen folgende Gegenden Theil:

Chur mit	2	Zuchttieren,	7	Zeitkühen	und	21	Kühen.
Heinzenberg u. Thusis	1	"	2	"	"	4	"
Oberengadin	1	"	1	"	"		
Fünf Dörfer			2	"	"		
Schanfigg	1	"	2	"	"	2	"
Kreis Churwalden	1	"	1	"	"	5	"
Ems						1	"
Zillis			1	"	"	1	"
Vorderprätigau (Sewis, Grüsch u. Balzeina)	1	"	4	"	"	1	"
Hinterprätigau (Fenaz, Furna, Klosters, Rüblis)			4	"	"	2	"

Zusammen 7 Zuchttiere, 24 Zeitkühe und 37 Kühe.

Abends den 18. Okt. wurde das Resultat der Preisvertheilung im Saale des Gasthofs zum Steinbock mit einer angemessenen Anrede eröffnet. Hierauf hielt Hr. Lehrer Merki von Lenzburg in der Generalversammlung des bündnerischen landwirthschaftlichen Vereins einen sehr interessanten Vortrag über Bienenzucht und insbesondere über die Vortheile des neuen Dzierzonstockes, welchem die anwesenden Landwirthe mit großer Aufmerksamkeit folgten. Es wurde sodann noch der Vereinsvorstand beauftragt, eine Statistik der bündnerischen Bienenzucht und der bündnerischen Sennereien aufzustellen. — Abends 8 Uhr bei Dr. Kuedi im rothen Löwen fideles Nachessen, dem auch der Präsident des Kleinen Rathes beiwohnte. — Die Produktausstellung dauerte noch bis Sonntag Abends und fand trotz ihrer Mangelhaftigkeit doch vielfache Anerkennung.

Der Bericht über die Versammlungen der zwei schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine in Bern und Sursee und die damit verbundenen Ausstellungen muß auf nächste Nummer verschoben werden.